

## **Antwort der Bundesregierung**

### **auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/12565 –**

#### **Deutsche Fähigkeit zur bodengebundenen Luftverteidigung**

##### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Erfordernis einer starken Luftverteidigung (LV) zum Schutz des eigenen Staats- und Bündnisgebietes, der eigenen Bevölkerung, der eigenen Streitkräfte und kritischen Infrastruktur ist NATO-weit anerkannt und wird in der Ukraine (UKR) oder auch im Falle Israels offenkundig.

Russland ist durch sein großes Arsenal an ballistischen Raketen (Ballistic Missiles – BM), Marschflugkörpern (Cruise Missiles – CM) sowie bemannten und unbemannten Luftfahrzeugen jederzeit in der Lage, jeden Punkt in der Ukraine aufzuklären und anzugreifen und setzt die Ukraine dadurch permanent unter Druck. Russland greift seit Monaten mit seinen weitreichenden Flugkörpern (Missiles), kritische bzw. überlebenswichtige Infrastruktur (z. B. Energieversorgung, Verkehrsinfrastruktur, Industrie) an, nimmt zivile Opfer mindestens billigend in Kauf und terrorisiert die ukrainische Bevölkerung, welche insbesondere in urbanen Regionen dauerhaft der Gefahr eines unmittelbaren Angriffes aus der Luft ausgesetzt ist.

Gleichzeitig unterstützen die russischen Luftstreitkräfte die Angriffsoperationen der russischen Landstreitkräfte durch Luftnahunterstützung (Close Air Support – CAS) und schützen sie vor Gegenangriffen der in ihren Fähigkeiten limitierten UKR-Luftstreitkräfte. Dabei kommen auch massiv Drohnen zum Einsatz. Die begrenzten UKR-Kräfte zur LV sind aufgrund des Erfordernisses zum gleichzeitigen Schutz kritischer Infrastruktur und der Zivilbevölkerung sowie dem zwingend erforderlichen Schutz der eigenen frontnahen Streitkräfte überdehnt.

Folgerichtig unterstützen westliche Partner, darunter die Bundesrepublik Deutschland, die Ukraine beim Aufbau einer wirksamen LV durch Materialabgaben, Industrieabgaben und Ausbildungen. Es wurden bislang unter anderem PATRIOT-Feuereinheiten, Flugabwehrkanonenpanzer Gepard, LV-Systeme IRIS-T SLM & SLS sowie Systeme zur Drohnenabwehr, Radargeräte, Manpads und Munition an die Ukraine geliefert (vgl. Waffen und militärische Ausrüstung für die Ukraine | Bundesregierung). Diese Lieferungen von Waffensystemen (WaSys) stärken die Verteidigungsfähigkeit der Ukraine und lassen Rückschlüsse auf einen möglichst effektiven und effizienten Einsatz der WaSys zu.

Einige der aus den Beständen der Bundeswehr gelieferten WaSys wurden nachbestellt, sodass teilweise modernisierte Versionen der WaSys in die Bun-

deswehr zulaufen werden. Weiterhin wurden teilweise Industrieabgaben und Industrieausbildungen für die parallele Beschaffung bzw. den Fähigkeitsaufbau der Bundeswehr genutzt. Ergänzend wurde mit der Beschaffung des Arrow-3-Systems aus dem Sondervermögen Bundeswehr der Einstieg in die Abwehr ballistischer Flugkörper mittlerer Reichweite initiiert. Die nicht nur in der Ukraine beobachteten Einsatztaktiken von Drohnen und deren Einsatz auch in Deutschland über Liegenschaften und Truppenübungsplätzen der Bundeswehr erfordern Reaktionen zu deren Schutz.

Eine der zentralen Erkenntnisse der NATO im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine ist daher, dass die bodengebundenen LV-Fähigkeiten im Bündnis gestärkt werden müssen. Dies wird erwartbar auch deutlich mehr Forderungen an Deutschland im Bereich der bodengebundenen LV nach sich ziehen. Des Weiteren ist die Fähigkeit zum Schutz gegen Drohnen auszubauen.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die politische Bewertung in der Vorbemerkung der Fragesteller zur Kenntnis, macht sich diese aber nicht zu eigen.

Unbenommen davon unterstreicht die Bundesregierung die hohe Relevanz der Fähigkeiten der bodengebundenen Luftverteidigung Deutschlands.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Informationsanspruchs des Deutschen Bundestages zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Fragen 3, 5 bis 11, 13 bis 14, 22, 28, 34, 37 bis 47 sowie 51 in offener Form nicht erfolgen kann. Die Einstufung als Verschluss-sache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.\*

Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschluss-sachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Fragen würde Rückschlüsse auf Fähigkeiten und Kapazitäten der Bundeswehr zur Verteidigung Deutschlands und ihrer Verbündeten zulassen.

1. Welche NATO-Forderungen an Deutschland im Bereich der bodengebundenen LV liegen im Rahmen der NATO Response Force (NRF) noch bis Ende 2024 vor (bitte für die verschiedenen Reichweiten bzw. Fähigkeitskategorien aufschlüsseln)?
2. Kommt Deutschland seinen im Rahmen der NRF angezeigten bodengebundenen LV-Fähigkeiten in den verschiedenen Reichweiten- bzw. Fähigkeitskategorien nach, und in welchen Bereichen liegen die Defizite?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Derzeit bestehen keine NATO-Forderungen im Rahmen NRF, da der aktuelle NRF-Auftrag mit dem 30. Juni 2024 beendet wurde.

\* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

3. Welche NATO-Forderungen aus dem NATO Defence Planning Process (NDPP) an Deutschland liegen im Bereich der bodengebundenen LV vor (bitte für die verschiedenen Reichweiten bzw. Fähigkeitskategorien jeweils für die Jahre von 2025 bis 2035 aufschlüsseln)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage wird verwiesen.\*

4. Inwieweit kommt Deutschland den Forderungen des NDPP nach (bitte für die verschiedenen Reichweiten bzw. Fähigkeitskategorien jeweils für die Jahre von 2025 bis 2035 aufschlüsseln)?

Nach derzeitigem Stand können mit den aktuellen Beständen und den vertraglich vereinbarten Zuläufen alle NATO-Forderungen in den Fähigkeitskategorien der Luftverteidigung erfüllt werden. Für den Anteil der Verteidigungsplanung ab 2026 wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Wie kommt Deutschland seinen Verpflichtungen im Rahmen NATO Force Model (NFM) im Bereich der bodengebundenen LV-Fähigkeiten in den verschiedenen Reichweiten- bzw. Fähigkeitskategorien nach?

In welchen Bereichen liegen die Defizite (bitte für die verschiedenen Reichweiten bzw. Fähigkeitskategorien jeweils für die Jahre von 2025 bis 2035 aufschlüsseln), und bis wann plant die Bundesregierung, diese abzustellen?

6. Welche Kräfte der bodengebundenen LV verbleiben nach Abzug der in das NFM eingemeldeten Kräfte für den Heimatschutz (bitte für die verschiedenen Reichweiten bzw. Fähigkeitskategorien jeweils für die Jahre von 2025 bis 2035 aufschlüsseln)?
7. Welche weiteren Forderungen gegenüber Deutschland werden im NATO-Rahmen im Bereich der bodengebundenen LV erwartet?
8. Wie soll die zukünftige Struktur der bodengebundenen LV in der Bundeswehr unter Darlegung der Waffensysteme, der zugeordneten Dienstposten und Verortung innerhalb der Teilstreitkräfte (TSK) aussehen?

Die Fragen 5 bis 8 werden zusammen beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage verwiesen.\*

9. Wie entwickeln sich die Buchbestände für die nachfolgend aufgeführten Waffensysteme bzw. Effektoren für die Jahresscheiben von 2024 bis 2035 (Stichtag jeweils 31. Dezember)
  - a) PATRIOT,
  - b) Luftverteidigungssystem Nah- und Nächsbereichsschutz Medium Range (LVS NNbS MR; unter Darstellung der Sensoren und Effektoren),
  - c) Luftverteidigungssystem Nah- und Nächsbereichsschutz Short Range (LVS NNbS SR; unter Darstellung der Flugabwehrraketenpanzer),

\* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

- d) Arrow 3,
- e) SKYRANGER 30,
- f) ggf. weitere WaSys oberhalb der Fähigkeitskategorie Manpad?

Hinsichtlich des Teilaspektes „Waffensysteme“ wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage verwiesen.\*

Der auf Effektoren bezogene Frageteil berührt Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl betreffen und kann daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt.

Eine Offenlegung der angefragten Informationen in diesem konkreten Einzelfall birgt die Gefahr, dass Einzelheiten über schutzwürdige Interessen unseres Staates sowie die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Bundeswehr bekannt würden. Mittels dieser Informationen wird eine detaillierte Lage über die Einsatzbereitschaft und Kampfkraft wesentlicher Teile der Bundeswehr aktuell und für die nächsten Jahre abgegeben. Daher hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

Eine Einstufung als Verschlussache und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung und Funktionsfähigkeit der Bundeswehr nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte beschreiben die Einsatzbereitschaft und Kampfkraft wesentlicher Teile der Bundeswehr so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann.

Die erbetenen Informationen sind derart schutzbedürftig, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

10. Über welche Fähigkeit zur Abwehr kurzreichender ballistischer Flugkörper (bis 1 000 km) verfügt die Bundeswehr in den Jahresscheiben von 2025 bis 2035, und wie viele Schutzobjekt in der Größe einer Stadt wie Dresden oder Rostock können idealtypisch gegen russische ballistische Flugkörper vom Typ ISKANDER oder ZYRKON geschützt werden?

---

\* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

11. Welche Auswirkungen auf die Verlegefähigkeit bzw. Mobilität des WaSys PATRIOT hat der FMS-Kauf (FMS = Foreign Military Sales) von acht neuen PATRIOT-Feuereinheiten auf Sattelaufliegern und der Verzicht auf eine Umrüstung mit deutschem Beistellgerät im Kontext der positiven Berichte aus der Ukraine ([www.prosieben.de/serien/newstime/news/ukraine-schoss-im-januar-russisches-spionageflugzeug-a50-mit-us-patriot-system-ab-389169](http://www.prosieben.de/serien/newstime/news/ukraine-schoss-im-januar-russisches-spionageflugzeug-a50-mit-us-patriot-system-ab-389169))?

Die Fragen 10 und 11 werden zusammen beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage wird verwiesen.\*

12. Welche Auswirkungen auf das Einsatzkonzept des WaSys PATRIOT hat der FMS-Kauf von acht neuen PATRIOT-Feuereinheiten auf Sattelaufliegern und der Verzicht auf eine Umrüstung mit deutschem Beistellgerät?

Das Einsatzkonzept PATRIOT wird zurzeit überarbeitet. Wesentlich für den operationellen Einsatz des neuen Geräts ist die Sicherstellung der Führungsfähigkeit und Interoperabilität. Hierzu wird deutsches Gerät beigestellt werden. Die Lieferung der Feuereinheiten auf Sattelaufliegern entspricht dem aktuellen Stand der Technik eines marktverfügbaren Systems und bedarf nur kleinerer Änderungen im taktischen Einsatz des Waffensystems im Vergleich zur bisherigen deutschen Konfiguration.

13. Wie, wann und mit welchem Gerät soll der NNbS (SR) zukünftig ausgestattet werden?
14. Welcher personelle Mehrbedarf leitet sich hieraus ab?

Die Fragen 13 und 14 werden zusammen beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage wird verwiesen.\*

15. Welche Beschaffungsvorhaben sind dafür in den Jahren von 2024 bis 2028 geplant?

Die Beschaffungen sollen in den Vorhaben LVS NNbS Counter-small Unmanned Aerial Systems (C-sUAS) (Flugabwehrkanonenpanzer Skyranger 30), LVS NNbS Anfangsbefähigung, LVS NNbS Folgebefähigung erfolgen.

16. Welche Haushaltsmittel sind dazu in den Jahren von 2024 bis 2028 nötig (bitte nach Geräten bzw. WaSys und Jahresscheiben gliedern)?

Es wird auf die diesbezüglichen, als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Berichte des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) zu den Maßgabenbeschlüssen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (HHA-Ausschussdrucksachen 20(8)5719 und 20(8)5977) verwiesen.

\* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

17. Durch wen werden die Kräfte des NNbS im Grundbetrieb (unter Aufzeigen der Effektoren SR und MR) geführt?

Gemäß des festgelegten Fähigkeitstransfers wird der Luftwaffe zukünftig die Verantwortung für den Bereich Medium Range (MR) und dem Heer für den Bereich Short Range (SR) übertragen.

18. Durch wen werden die Kräfte des NNbS im Einsatz (unter Aufzeigen der Effektoren SR und MR) geführt?

In Abhängigkeit vom Auftrag werden die Kräfte in das NATO Integrated Air and Missile Defence System integriert und auftragsangepasst durch die Luftwaffe oder das Heer im Einsatz geführt.

19. Wie wird die bisher beim Personal der Luftwaffe erworbene Expertise im Schutz beweglicher Kräfte des Heeres mit dem Waffensystem LeFlaSys für die Einführung des LVS NNbS genutzt ([www.bundeswehr.de/de/einsatz-bundeswehr/einsatz-efp-flugabwehrraketengruppe-verstaerkung-5390482](http://www.bundeswehr.de/de/einsatz-bundeswehr/einsatz-efp-flugabwehrraketengruppe-verstaerkung-5390482))?

Personal der Luftwaffe mit Expertise des Waffensystems leFlaSys wird zukünftig für Dienstposten zum Betrieb des Waffensystems IRIS-T SLM, perspektivisch LVS NNbS, vorgesehen.

Schlüsselpersonal der neu aufzustellenden Heeresflugabwehrtruppe wird an den Ausbildungseinrichtungen der Luftwaffe und im Sinne eines „trainings on the job“ bei den Luftwaffeneinheiten ausgebildet, um frühzeitig Heeresuniformträger als Multiplikatoren zu befähigen.

20. Wie wird sich Deutschland zukünftig im NATO Ballistic Missile Defence (NATO BMD)-Konzept einbringen?

Deutschland bringt sich gemeinsam mit den anderen NATO-Alliierten im BMD Steering Committee und im Integrated Air and Missile Defence Policy Committee ein, in dem auch die Entwicklungen rund um die NATO Ballistic Missile Defence beschlossen werden. Deutschland unterstützt den Prozess hin zur NATO BMD Full Operational Capability und stellt eigene Fähigkeiten bereit. Die bessere Verschränkung von Integrated Air and Missile Defence und Ballistic Missile Defence wird von Deutschland ebenfalls gestützt.

21. Würde die Bundesregierung einer Weiterentwicklung von NATO BMD und des European Phased Adapted Approach (EPAA) auch zur Abwehr von BM aus Russland zustimmen?

Zu hypothetischen Fragestellungen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

22. Wie wird Arrow 3 in den NATO BMD-Verbund eingebracht?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage wird verwiesen.\*

23. Welche infrastrukturellen Maßnahmen sind für die Errichtung des zu beschaffenden Systems, etwa Arrow 3, an den jeweiligen Standorten notwendig?

Die infrastrukturellen Maßnahmen sind unterschiedlich. Sie umfassen u. a. Maßnahmen zur Sicherstellung der Kommunikation und der Absicherung sowie Lagerung und Wartung.

24. Mit welchen infrastrukturellen Kosten rechnet die Bundesregierung für die Beschaffung von Arrow 3?

Infrastrukturelle Kosten lassen sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht beziffern, da die Planungen noch nicht abgeschlossen sind.

25. Mit welchen jährlichen Kosten rechnet die Bundesregierung derzeit für den Betrieb des Systems Arrow 3?

Zur Ermittlung der Nutzungskosten liegen noch keine abschließenden Informationen vor.

26. Erwartet die Bundesregierung beim Zulauf des Arrow-Systems zeitliche Lieferschwierigkeiten bzw. Lieferverzögerungen seitens der Regierung von Israel und der dort eingebundenen Industrie durch einen möglicherweise entstehenden und zu priorisierenden Eigenbedarf seitens der israelischen Regierung im Zuge des derzeitigen Konflikts?

Derzeit werden keine Lieferschwierigkeiten erwartet. Die Realisierung des Projektes ARROW liegt im Zeitplan.

27. Welches NATO-Planungsziel wird durch die Beschaffung von Arrow 3 erreicht?

Die NATO erkennt an, dass Deutschland mit dem System ARROW einen wichtigen Beitrag zur Ballistic Missile Defence der Allianz zur Verfügung stellt.

28. Besitzt die Bundeswehr derzeit die Fähigkeit zur Abwehr von Hyperschall-Flugkörpern?
- Wenn ja, welche Waffensysteme sind Träger der Fähigkeit zur Abwehr von Hyperschall-Flugkörpern?
  - Wenn nein, bis wann soll diese Fähigkeitslücke geschlossen werden?
  - Wenn nein, besitzen andere NATO-Staaten nach Kenntnis der Bundesregierung die Fähigkeit zur Abwehr von Hyperschall-Flugkörpern?

\* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

- d) Wenn nein, in Höhe welcher Summe sind Finanzmittel im Bundeshaushalt 2024 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2027 für die Entwicklung von Fähigkeitsträgern zur Abwehr von Hyperschall-Flugkörpern hinterlegt (bitte unter Nennung von Kapitel und Titel nach Jahresscheiben bis zum Jahr 2027 aufschlüsseln)?
- e) Wenn nein, in Höhe welcher Summe sind Finanzmittel im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2028 für die Entwicklung von Fähigkeitsträgern zur Abwehr von Hyperschall-Flugkörpern hinterlegt (bitte unter Nennung von Kapitel und Titel nach Jahresscheiben bis zum Jahr 2028 aufschlüsseln)?
- f) Wenn nein, welche Entwicklungs- und Forschungsprojekte zur Entwicklung und Erforschung von Fähigkeitsträgern bezüglich der Abwehr von Hyperschall-Flugkörpern hat die Bundesregierung bereits beauftragt (bitte Projekte nennen)?
- g) Wenn nein, welche Entwicklungs- und Forschungsprojekte zur Entwicklung und Erforschung von Fähigkeitsträgern bezüglich der Abwehr von Hyperschall-Flugkörpern plant die Bundesregierung, derzeit zu beauftragen (bitte Projekte nennen)?
- h) Wenn nein, an welchen Entwicklungs- und Forschungsprojekten zur Entwicklung und Erforschung von Fähigkeitsträgern bezüglich der Abwehr von Hyperschall-Flugkörpern arbeitet nach Kenntnis der Bundesregierung die nationale und europäische Industrie derzeit eigenständig (bitte Projekte nennen)?
- i) Wenn nein, an welchen Entwicklungs- und Forschungsprojekten zur Entwicklung und Erforschung von Fähigkeitsträgern bezüglich der Abwehr von Hyperschall-Flugkörpern ist Deutschland auf europäischer Ebene beteiligt (bitte Projekte nennen)?
- j) Wenn nein, an welchen Entwicklungs- und Forschungsprojekten zur Entwicklung und Erforschung von Fähigkeitsträgern bezüglich der Abwehr von Hyperschall-Flugkörpern ist Deutschland auf NATO-Ebene beteiligt (bitte Projekte nennen)?
- k) Wenn nein, an welchen Entwicklungs- und Forschungsprojekten zur Entwicklung und Erforschung von Fähigkeitsträgern bezüglich der Abwehr von Hyperschall-Flugkörpern ist Deutschland bi- oder multilateral beteiligt (bitte Projekte nennen)?

Die Fragen 28 bis 28k werden zusammen beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage wird verwiesen.\*

- 29. Wurde unter Bezugnahme auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 58 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/5022 die Konzeptphase für die Architektur zur Frühwarnung im PESCO-Vorhaben (PESCO = Permanent Structured Cooperation) TWISTER bereits begonnen?

Ja, die Konzeptphase für die Architektur zur Frühwarnung (Arbeitsbegriff ODIN'S EYE I) im PESCO-Vorhaben TWISTER wurde begonnen. Zusätzlich wird auf die Antwort zu Frage 28i verwiesen.

\* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

- a) Wenn ja, wann genau wurde mit der Konzeptphase begonnen?

Mit der Konzeptphase wurde am 13. Dezember 2023 begonnen.

- b) Wenn ja, wann soll die Konzeptphase abgeschlossen werden?

Die Konzeptphase wird voraussichtlich 2025 abgeschlossen.

30. Wie sieht die Zeitplanung der weiteren Schritte und Phasen im Handlungsstrang der Erarbeitung einer Gesamtarchitektur zur Frühwarnung im PESCO-Vorhaben TWISTER aus?

Im Anschluss an die Konzeptphase ODIN'S EYE I wird der Anteil Frühwarnung als Vorhaben ODIN'S EYE II absehbar bis 2027 fortgeführt.

31. Wurde unter Bezugnahme auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 58 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/5022 die Konzeptphase für den Abfangflugkörper im PESCO-Vorhaben TWISTER bereits begonnen?

- a) Wenn ja, wann genau wurde mit der Konzeptphase begonnen?

Die Fragen 31 und 31a werden gemeinsam beantwortet.

Mit der Konzeptphase für das Projekt HYDEF wurde im November 2023 begonnen.

Mit der Konzeptphase für das Projekt HYDIS wurde im Mai 2024 begonnen.

- b) Wenn ja, wann soll die Konzeptphase abgeschlossen werden?

Die Konzeptphase für das Projekt HYDEF soll im November 2024 abgeschlossen werden.

Die Konzeptphase für das Projekt HYDIS soll im Jahr 2025 abgeschlossen werden.

32. Wie sieht die Zeitplanung der weiteren Schritte und Phasen im Handlungsstrang der Erarbeitung eines Abfangflugkörpers im PESCO-Vorhaben TWISTER aus?

Die weitere Entwicklung zu einem einsatzfähigen System hängt von der Ausgestaltung eines Folgeprogramms im EVF ab.

33. Wie hoch fallen unter Bezugnahme auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 60 und 61 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/5022 die Gesamtkosten für die Entwicklung und Beschaffung im PESCO-Vorhaben TWISTER aus?

Die Gesamtkosten für die Entwicklung und Beschaffung im PESCO-Vorhaben TWISTER sind noch nicht abschätzbar.

34. Besitzt die Bundeswehr derzeit die Fähigkeit zur weltraumgestützten Frühwarnung vor ballistischen Flugkörpern?
- a) Wenn ja, welche Waffensysteme bieten derzeit die Fähigkeit zur weltraumgestützten Frühwarnung vor ballistischen Flugkörpern?
  - b) Wenn nein, sieht die Bundesregierung darin eine Fähigkeitslücke, die geschlossen werden muss?
  - c) Wenn nein, besitzen andere NATO-Staaten nach Kenntnis der Bundesregierung die Fähigkeit zur weltraumgestützten Frühwarnung vor ballistischen Flugkörpern?
  - d) Wenn nein, in Höhe welcher Summe sind Finanzmittel im Bundeshaushalt 2024 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2027 für die Entwicklung von Fähigkeitsträgern zur weltraumgestützten Frühwarnung vor ballistischen Flugkörpern hinterlegt (bitte unter Nennung von Kapitel und Titel nach Jahresscheiben bis zum Jahr 2027 aufschlüsseln)?
  - e) Wenn nein, in Höhe welcher Summe sind Finanzmittel im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2028 für die Entwicklung von Fähigkeitsträgern zur weltraumgestützten Frühwarnung vor ballistischen Flugkörpern hinterlegt (bitte unter Nennung von Kapitel und Titel nach Jahresscheiben bis zum Jahr 2028 aufschlüsseln)?
  - f) Wenn nein, welche Entwicklungs- und Forschungsprojekte zur Entwicklung und Erforschung von Fähigkeitsträgern bezüglich der weltraumgestützten Frühwarnung vor ballistischen Flugkörpern hat die Bundesregierung bereits beauftragt (bitte Projekte nennen)?
  - g) Wenn nein, welche Entwicklungs- und Forschungsprojekte zur Entwicklung und Erforschung von Fähigkeitsträgern bezüglich der weltraumgestützten Frühwarnung vor ballistischen Flugkörpern plant die Bundesregierung, derzeit zu beauftragen (bitte Projekte nennen)?
  - h) Wenn nein, an welchen Entwicklungs- und Forschungsprojekten zur Entwicklung und Erforschung von Fähigkeitsträgern bezüglich der weltraumgestützten Frühwarnung vor ballistischen Flugkörpern arbeitet nach Kenntnis der Bundesregierung die nationale und europäische Industrie derzeit eigenständig (bitte Projekte nennen)?
  - i) Wenn nein, an welchen Entwicklungs- und Forschungsprojekten zur Entwicklung und Erforschung von Fähigkeitsträgern zur weltraumgestützten Frühwarnung vor ballistischen Flugkörpern ist Deutschland auf europäischer Ebene beteiligt (bitte Projekte nennen)?
  - j) Wenn nein, an welchen Entwicklungs- und Forschungsprojekten zur Entwicklung und Erforschung von Fähigkeitsträgern zur weltraumgestützten Frühwarnung vor ballistischen Flugkörpern ist Deutschland auf NATO-Ebene beteiligt (bitte Projekte nennen)?
  - k) Wenn nein, an welchen Entwicklungs- und Forschungsprojekten zur Entwicklung und Erforschung von Fähigkeitsträgern zur weltraumgestützten Frühwarnung vor ballistischen Flugkörpern ist Deutschland bi- oder multilateral beteiligt (bitte Projekte nennen)?

Die Fragen 34 bis 34k werden zusammen beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage wird verwiesen.\*

\* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

35. Wo und wie ist der Schutz gegen Drohnen in den TSK bzw. militärischen Organisationsbereichen (MilOrgB) gegenwärtig federführend abgebildet?

Die Aufgabe Schutz gegen Drohnen wird derzeit in Pilotfunktion durch die Luftwaffe wahrgenommen.

36. Gibt es eine TSK bzw. einen MilOrgB, die bzw. der Federführung im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung (LV/BV) für die Drohnenabwehr erhalten soll?

Dies ist Gegenstand aktueller Untersuchungen.

37. Wie wird zukünftig der Schutz gegen und die Abwehr von Drohnen in der Bundeswehr im Rahmen der LV/BV abgebildet?
38. Welche Systeme zur Drohnenabwehr bilden gegenwärtig den Schutz gegen Drohnen im Rahmen der LV/BV in der Bundeswehr ab?
39. Welche Systeme zur Drohnenabwehr werden zukünftig den Schutz gegen Drohnen im Rahmen der LV/BV in der Bundeswehr abbilden?
40. Gibt es eine TSK bzw. einen MilOrgB, die bzw. der Federführung im Rahmen der LV/BV für die Drohnenabwehr und den Schutz von Bundeswehr-Liegenschaften und Truppenübungsplätzen erhalten soll?
41. Wie viele unerwünschte Drohnenüberflüge wurden durch die Bundeswehr in den Jahren 2022, 2023 und 2024 bei Ausbildungs- und Übungsvorhaben registriert?
42. Wie viele dieser Drohnenüberflüge betrafen die Ausbildung ukrainischer Kräfte?
43. Inwieweit konnten Drohnenüberflüge vereitelt, verhindert bzw. abgebrochen werden?
44. In wie vielen der in Frage 42 genannten Fälle, konnte der Initiator bzw. Operator ausfindig gemacht werden?
45. Welche Mittel und Maßnahmen stehen dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) bzw. anderen Ressorts zur Abwehr solcher Angriffe zur Verfügung?
46. Welche Systeme zur Drohnenabwehr werden gegenwärtig zum Schutz von Bundeswehr-Liegenschaften und Truppenübungsplätzen genutzt?
47. Welche Systeme zur Drohnenabwehr sollen zukünftig zum Schutz von Bundeswehr-Liegenschaften und Truppenübungsplätzen genutzt werden?

Die Fragen 37 bis 47 werden zusammen beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage wird verwiesen.\*

\* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

48. Welche sind die rechtlichen Grundlagen für einen Einsatz von Drohnenabwehrsystemen durch die Bundeswehr über Bundeswehr-Liegenschaften und Truppenübungsplätzen?

Die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz von Drohnenabwehrsystemen zum Schutz von Liegenschaften der Bundeswehr im Inland bilden das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw), § 21h Absatz 3 Nummern 1 bis 3 der Luftverkehrsordnung und § 91 Absatz 1 Satz 4 des Telekommunikationsgesetzes.

49. Sind die Verantwortlichkeiten der Drohnenidentifikation, Abwehr und Nachverfolgung aus Sicht der Bundesregierung ausreichend geregelt, um jederzeit unmittelbar Gefahren der Spionage, Aufklärung und sonstiger Bedrohung entgegenzutreten?
- Wenn ja, wer trägt in welchem Bereich die Zuständigkeiten bzw. Verantwortlichkeiten?
  - Wenn nein, wo gibt es mit welchem Inhalt und auf welcher Ebene (Gesetzgeber, Bundesregierung, nachgeordnete Vorschriften) Handlungsbedarf?
  - Wenn nein, mit welchen konkreten Maßnahmen und wann plant die Bundesregierung, diesem Handlungsbedarf zu begegnen?

Die Fragen 49 bis 49c werden zusammen beantwortet.

Die in der Antwort zu Frage 48 dargestellten Regelungen ermöglichen effektive Maßnahmen zum wirksamen Schutz der Einsatzbereitschaft, Schlagkraft und Sicherheit der Streitkräfte gegen jegliche Arten von Straftaten und sonstige rechtswidrige Störungen Dritter und erfassen auch den Einsatz von Drohnenabwehrsystemen. Sie regeln Zuständigkeiten, Verfahren, Art und Umfang möglicher Abwehrmaßnahmen. Fähigkeiten und gesetzliche Rahmenbedingungen werden angesichts von technischen Entwicklungen sowie sich ändernder Methoden der Bedrohungen fortlaufend betrachtet. Akuter Handlungsbedarf besteht insoweit nicht.

50. Wie sind Haftungsfragen bei eventuellen Kollateralschäden bei der Bekämpfung von Drohnen über Bundeswehr-Liegenschaften oder Truppenübungsplätzen geregelt?

Die Rechtsordnung stellt im Falle von Schäden, die durch rechtswidriges oder auch rechtmäßiges staatliches Handeln entstanden sind, unter bestimmten Voraussetzungen Entschädigungsansprüche zur Verfügung (insbesondere Amtshaftung, Haftung aus enteignendem oder enteignungsgleichem Eingriff bzw. Aufopferung). Ob und in welcher Höhe gegebenenfalls Entschädigungsansprüche bestehen, ist im Einzelfall – auch in Abhängigkeit von der Frage, ob sich der Schaden im Rahmen einer kriegerischen Auseinandersetzung ereignet hat - zu prüfen.

51. Wie sind bei enhanced Forward Presence (eFP), NRF und ab 2025 in Tier 1 und Tier 2 vorgesehene deutsche Kräfte des NFM unmittelbar vor Drohnen geschützt?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage wird verwiesen.\*

---

\* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.





